Geben zu Stuttgardt den siebenzehenden Monaths-Tag Decembris nach Christi unsers Erlösers und Seeligmachers heylwärtiger Geburth im Jahr eintausend sieben hundert drey und dreyssig.

Carl Alexander H. z. W.

Vt. Scheffer

Eine neue entsprechende Regelung brachte das Gesetz, betreffend das kirchliche Gesetz über Ausübung der landesherrlichen Kirchenregimentsrechte im Falle der Zugehörigkeit des Königs zu einer anderen als der evangelischen Konfession vom 28. März 1898 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1898, S. 75).

37. Aus dem Erbvergleich.

1770 Februar 27 und März 2.

Nach dem Original im Kgl. Staatsarchive zu Stuttgart. — Abdruck: Reyscher 2, 550—559, 598—609.

Wir von Gottes Gnaden Carl Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heidenheim und Justingen, Ritter des güldenen Vliesses und des löblichen Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall etc. thun kund und zu wissen männiglich für uns und unsere Nachkommen an der Regierung des Herzogthums Württemberg: was massen sich vor einigen Jahren zwischen uns und unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschaft zerschiedene Irrungen hervorthun wollen, zu deren gütlichen Beylegung wir einen allgemeinen Landtag zusammen berufen, nachdeme aber hierdurch der erwünschte Endzweck Anfangs nicht zu erhalten gewesen, sondern vielmehr unsere Landschaft sich an kayserliche Majestät gewendet und dann hierauf von allerhöchst denenselben eine reichshofräthliche kayserliche Hof-Commission zur Güte allergnädigst angeordnet und diese von uns und unserer treugehorsamsten Landschaft durch Abgeordnete an das kayserliche Hoflager eigens beschickt worden, so ist endlichen nach vielen, sowohl hier in Stuttgart durch die desshalb niedergesetzte herr- und landschaftliche Deputation, als auch zu Wien gepflogenen Verglichsunterhandlungen durch allerhöchsteigene kayserliche allergnädigste Vermittelung dieses Verglichsgeschäft dahin gediehen, dass über samtliche im Stritt befangene Puncten mit beeder Theile gutem Wissen und Willen in der Güte eine glückliche Uebereinkunfft getroffen, mithin die Sache zu einer gemeinerspriesslichen Endschaft durch Gottes Segen gebracht worden.

Welchemnach der zwischen uns und unsern Nachkommen an der Regierung und unsern treugehorsamsten Prälaten und Landschaft respective gnädigst und unterthänigst solchergestalten errichtete und abgeschlossene Erbvertrag in folgendem bestehet und zwar:

Die erste Class, Classis primae Gravamen primum.

Die infringirte Landes-Verfassung und aufgestellte Principia absoluta betreffend.

§ 1.

In Ansehung alles dessen, was von Kränckung der Landes-Verfassung, der Landes-Compactaten und der darinnen der Landschaft, dem Land und Unterthanen zukommenden Freyheiten oder Rechten landschaftlicher Seits in Collectione Gravaminum angebracht worden, wird die ausdruckentliche generale Erklärung dahin vorausgesetzt, dass der ganze Vorgang in Worten und Wercken, worüber die bissherige Irrungen entstanden, als gar nicht geschehen angesehen und zu keiner Zeit dessen mehr gedacht, vielweniger etwas davon zu einer widrigen Auslegung jemalen angeführt oder sich darauf bezogen, sondern all dieses vergangene, was inzwischen geschehen seyn mag, in ewige Vergessenheit gesetzt, dagegen aber alle obhandene Landes-Compactata, Verträge und Land-Tags-Abschiede, auch Ausschuss-Recessus, insonderheit der Tübinger-Vertrag de anno 1514 und alle darauf bis ad Annum 1753 inclusive gefolgte Recesse, auch das bey Einnehmung der Landes-Huldigung und in denen herzoglichen Reversalien gnädigst nahmentlich bestätigte alte Herkommen, samt denen daraus fliessenden Rechten, Gerechtigkeiten, Immunitaeten oder Freyheiten in ihrem gesunden Verstand, wie die ausgedruckte Worte und inhaltende eigentliche Intention mit sich bringen, so fern nicht in gegenwärtigem Vergleichs-Recess eine ausdrückliche Aenderung geschiehet, nochmalen anerkannt und bekräftiget, insonderheit auch der hierüber von des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht gleich bey Antritt dero Regierung ausgestellte Bestätigungsbrief nebst den Religions-Reversalien nach dem gantzen Inhalt, als ob dieser von Wort zu Wort hier eingetragen wäre, vor wiederhohlt und zu beständiger Norm und Richtschnur der Landes-Regierung vor erneuert gehalten, mithin die compactatenmässige Landesverfassung in ihrem ganzen Complexu, in Politicis et Ecclesiasticis, vollkommen belassen und hiemit aufs neue bestätiget seyn solle.

§ 2.

Sollten auch wider Vermuthen künftighin wegen Ausleg- und Anwendung derer Landesverträge und herzoglichen Reversalien,

auch des alten Herkommens Anstände sich ereignen (wobey sich aber von selbsten versteht, dass kein Theil einig unbilligen Anstand machen werde), so solle fürdersamst zwischen gnädigster Herrschaft und treugehorsamsten Prälaten und Landschaft gütlichen Handlungen Platz gegeben, wann aber auf solche Weise zu keinem gemeinsamen Einverständniss zu gelangen wäre, die Sache Ihro Kayserlicher Majestät zu rechtlicher Entscheidung heimgestellt, bis zu deren Erfolg aber alles in dem Stand gelassen werden, darin es sich vor entstandenem Streit befunden hat. Wie dann auch Ihro Herzogl. Durchlaucht

§ 3.

von treugehorsamsten Prälaten und Landschaft, deren grössern und engern Ausschuss, auch Magistraten, herzoglichen Beamten und allen übrigen Landeseingesessenen keinen andern, als reichs- und landesverfassungsmässigen Gehorsam erfordern, wider ihre beschwohrne nach denen Landes-Verträgen eingerichtete Stääte oder Amts-Instructionen und Bestallungen gnädigst nichts ansinnen noch befehlen wollen.

§ 4.

Zu dem Ende sollen und werden auch alle herzoglichen Ministres, Räthe, Beamten, ingleichem die Magistrats-Personen in Gemässheit der Herzoglich-Eberhardinischen Cantzley-Ordnung und des Landtags-Abschieds de anno 1739 bey der seiner herzoglichen Durchlaucht ohnehin alleinig zu leisten habenden Verpflichtungen auf samtliche Landes-Compactata, in Ecclesiasticis et Politicis, leiblich mit beeydiget und ein solches ihren Amts-Bestallungen und Stääten ausdrücklich einverleibet und gegen alle diejenige, so darwider (nehmlich der Landschaft Privilegien und Freyheiten, wie auch aufgerichtete Landtags-Abschiede) vorsetzlich thun und auf diese oder andere Weise gemeinschädliches Misstrauen zwischen Herr- und Landschaft anstiften und von dieser dergleichen dem Staat gefährliche Leute nahmhaft gemacht würden, in Conformitaet der ältern Landtags-Abschiede, des neuesten Landtags-Recess de anno 1739 und des unterm 28. Decembris 1733 ergangenen fürstlichen Edicts verfahren werden solle. —

Ad Gravamen II, Submembrum 1.

Von denen unmittelbahren herzoglichen Resolutionen und Befehlen.

§ 1.

Gleichwie seine herzogliche Durchlaucht ohnehin nicht gemeynt seynd, gegen die Landes-Verfassung oder zum Praejudiz eines

dritten oder zum Aufenthalt der Sache in denen an gehörigen Orthen bereits rechtlich anhängigen oder sonst nach denen Landes-Compactaten und Reversalien vor ein und das andere Collegium und Instanz gehörigen und reservirten Sachen etwas unmittelbar zu verfügen, also werden höchstdieselbe in dergleichen Fällen die Sachen gnädigst an dero herzogliche Collegia, oder andere Orthe, dahin sie gehören, verweisen, und selbigen die Entscheidung überlassen, auch, wo sie da schon rechts anhängig, nicht von selbigen avociren.

§ 2.

Und auf eben diese Weise werden ihro herzogliche Durchlaucht es gnädigst einzurichten geruhen, dass wann höchstdieselbe aus eigener Bewegniss allgemeine oder besondere unmittelbare Befehle ergehen zu lassen gnädigst gutfinden, selbige der Landes-Verfassung und eines dritten Gerechtsame ohnnachtheilig seyen.

§ 3.

Wann auch sich befinden sollte, die Landes-Verfassung oder Rechte eines dritten könnten mit einer ergangenen herzoglichen Resolution oder Befehl nicht bestehen, so werden höchstdieselbe denen dargegen machenden unterthänigsten Vorstellungen mildestes Gehör geben, auch sodann die Beschwerden gnädigst abstellen. —

Gravamen II, Submembrum 2.

Von dem herzoglichen Geheimen Raths-Collegio.

§ 1.

Ihro herzogliche Durchlaucht bleibt in allweg bevor, dero Geheimen Regiments-Rath zu bestellen und demselben ordnung zu geben, doch nicht wider die Landes-Verfassung und Reversalien, wobey höchstdieselbe in Conformitaet der Landtags-Abschiede de annis 1629, 1633 und 1652 aufs neue gnädigst zugesagt, denselben, wie bey vorigen wohlbestellten Regierungen, beständig zu erhalten und selbigen mit qualificirten und dem Lande selbsten wohl affectionirten Personen, wie sie solche nach ihrem freyen Belieben darzu erkiesen und verordnen werden, denen Landes-Verträgen und Reversalien gemäss zu besezen, auch darbey auf Landes Ingesessene, wann sie hierzu tüchtig, nach gleichmässigem Inhalt der Landes-Compactaten vorzüglich gnädigste Reflexion zu machen und dass derselbe dahin verpflichtet seyn solle, gnädigster Herrschaft und allgemeiner Landschaft Nutzen zu schaffen, Schaden und Nachtheil aber zu warnen, und zu wenden.

§ 2.

So viel aber das wesentliche dieses Collegii (an dessen be-

höriger Bestellung ihro herzoglicher Durchlaucht und dem Land so sehr vieles gelegen ist) betrifft, werden höchstdieselbe darin dero herzoglichen Reversalien, auch übrigen Landesverträgen, nicht weniger weyland Herrn Herzogs Eberhardi des IIIten Durchlaucht abgefasster und gnädigst bestätigter Cantzley-Ordnung ohne einige Ausnahm und zu allen Zeiten unverbrüchlich nachgehen.

§ 3.

In allen Staats- und Landesangelegenheiten werden seine herzogliche Durchlaucht dero Geheimen Regiments-Rath collegialiter vernehmen, dessen Rath und Gutachten dabey erfordern und dasjenige, so denen Landesverträgen gemäss ist, gnädigst entschliessen.

§ 4.

Alle übrige herzogliche Collegia und Deputationen sollen dem herzoglichen Geheimen Raths Collegio hiemit zu allen Zeiten dergestalten subordinirt seyn und bleiben, dass selbige alle ihre unterthänigste Berichte, Gutachten und Vorstellungen von nun an wider dahin erstatten und alle gnädigste Resolutionen darauf, wie auch alle andere Befehle, von daher erhalten sollen und werden, es wäre dann, dass seine herzogliche Durchlaucht nach ein oder der andern Sach selbsten fragen und solche erfordern lassen würden.

§ 5.

In Conformitaet dessen allen das herzogliche Geheime Raths Collegium darf und solle alle und jede unterthänigste Berichte und respective Gutachten derer übrigen herzoglichen Collegien, wie auch derer herzoglichen Gesandten, Beamten etc. ingleichem die unterthänigste Vorstellungen gemeiner Prälaten und Landschaft beyder Ausschüsse, so auch derer in Stuttgart Anwesenden des engern Ausschusses, mit seinem auf die Landesverträge und das Herkommen, auch sonsten auf Recht und Billigkeit gegründeten unterthänigsten Gutachten, wann gleich ihro herzogliche Durchlaucht solches nicht ausdrücklich verlangt hätten, begleiten, und sie nach seinen auf die Beybehaltung der Landsverfassung eingerichteten Amtspflichten unterstützen, auch von freyen Stucken und Amts halber in allen andern wichtigen Fällen unterthänigste Vorstellungen thun. —

Ad Gravamen III.

Vom rechtlichen Verfahren in beschuldigten Verbrechen.

§ 1.

Was wegen des Verfahrens in peinlichen Sachen, sowohl wegen der Strafe, als auch wegen der peinlichen Frage oder Tortur in dem Tübinger Vertrag de anno 1514 nebst dessen Erläuterung de

1520 enthalten, dabey solle es fürohin sein Verbleiben haben; mithin gegen keinen Landesunterthanen in Sachen, welche Ehr, Leib, Leben, Haab und Guth betreffen, anders, als nach Maasgab ersagter Landesverträge und der peinlichen Halsgerichtsordnung verfahren; demnach mit keinen andern, als von denen herzoglichen Collegiis oder behörigen Instanzien erkannten Commissionen oder vorläuffigem Ansatz grosser Geldsummen nicht fürgegangen, auch in Fällen, wo der Landesregent nach denen Reichs- und Landesgesezen sich der Person eines Landesunterthanen zu versichern berechtiget ist, ein jeder nach der mit ihme in Gemässheit derselben vorgenommenen Gefängnis oder Arrestirung nicht allein vor seiner ordinari Instanz, oder im Fall derselbe unter einem Foro privilegiato oder auch immediate unter dem Landesfürsten stünde, vor solchem Foro privilegiato oder letztern Falls vor einem desshalb besonders anzuordnenden Iudicio jedesmal in Zeiten und ohne einigen Verzug genugsam gehört, folglich hiernach die rechtliche Erkanntniss ratione torturae vel poenae ertheilt, sondern auch hiebey demselben auf sein Verlangen die Defensio pro avertenda Inquisitione denen Rechten nach gestattet, und wann sich in der Folge ergeben würde, dass die vorgewendete Ursachen zu einem Verfahren mit Gefängniss oder Arrest von Rechts wegen sich nicht qualificirt hätten, die behörige Satisfaction gegeben werden.

§ 2.

So dann sollen und werden auch denen zur Landschaft gehörigen und andern in Officio publico stehenden personen ihre Amts Verrichtungen und die Pflichten halber machende Vorstellungen, wann sie in geziemenden unterthänigsten Respect verfasst sind, nicht zum Verbrechen angerechnet und, wann auch einiger Excess ihnen dabey zu Schulden käme, gegen sie jedoch dieserhalb nicht, wann durch sie oder die ihrige oder die Landschaft Caution geleistet wird, mit Personalarrest verfahren noch dieselbe unter diesem Vorwand sogleich an Leib, Ehr, Haab oder Guth angegriffen, sondern legali modo und so, wie in §o praecedenti hierinnen bereits prospicirt ist, wider sie procedirt werden. Wie dann auch seine herzogliche Durchlaucht zu werckthätiger Bezeugung aller Unpartheylichkeit in diesem Fall gnädigst gestatten wollen, dass die Acta auf Begehren des Beklagten an eine unpartheyische Facultaet zum Spruch verschickt und das von dar eingehohlte Urthel publicirt und vollstreckt werden solle.

§ 3.

Ihro herzogliche Durchlaucht geben in Conformitaet des bisher angezogenen die gnädigste Versicherung, dass alle auf Vestungen, im Zuchthaus oder anderem Verhaft ohne vorgängig rechtliche Untersuchung befindliche Personen innerhalb vierzehen Tagen nach Schliessung dieses Vergleichs, wo nicht ohnentgeltlich, doch nach Beschaffenheit der Umstände gegen gebührliche Caution losgelassen oder, wann ihro herzogliche Durchlaucht selbige nicht gäntzlich frey sprechen wollen, ihnen schleunige und unpartheyische Justiz widerfahren und die, so sich zu gefänglichem Verhaft qualificiren, bis baldmöglichstem Ausgang ihrer Sache nicht mit ohngewöhnlicher Härte tractirt, sondern, wie es sonsten im Römischen Reich üblich, in leidentlichem Verhaft gehalten werden sollen.

§ 4.

Der Indemnisations-Punkt vor die Landschaft-Einnehmere, Magistraten und Communen-Vorstehern, auch ganze Communen wegen der bey Gelegenheit derer bissherigen Landes-Irrungen angesetzten und von ihnen beygetriebenen Geldstrafen, Commissions-Kosten und anderen Schäden bleibt bis zu Endigung des ganzen Verglichs-Wercks ausgesetzt, wo alsdann, und wann man sonsten in dem Vergleich übereingekommen, sich auch hierüber auf beeden Seiten eine annehmliche Auskunft finden lassen wird. Wo inzwischen jedoch in Ansehung derjenigen Strafen, so noch nicht eingezogen sind, von seiner herzoglichen Durchlaucht bereits die Verfügung beschehen, dass deren Execution sistirt bleiben solle. —

Ad Gravamen IV.

Von dem herrschaftlichen Betragen gegen die Landschaft.

§ 1.

Gleichwie seine herzogliche Durchlaucht überhaupt die auf die Landschaft seit einigen Jahren gefasste Ungnade vollkommen schwinden und dargegen dieselbe pro futuro höchstdero landesväterliche Huld und Gnade wiederum geniessen zu lassen gnädigst versichern, also werden

§ 2.

Höchstdieselbe sowohl die allgemeine Landesversammlung als die landschaftliche Ausschüsse, als ein in denen Landes-Compactatis ehemahlen sehr weis- und heilsamlich angeordnetes und bishero aufrecht erhaltenes Corpus repraesentativum des gesammten lieben Vaterlandes in Corpore et Membris, dessen Wesen und Landes-Verfassung samt dem darzu gehörigen Prälatenstand in

seiner Würde, Existimation, Auctoritaet und Consistenz ungekränckt erhalten und die nach Inhalt der Landesverträge und des Ausschussstaats machende unterthänigste Vorstellungen gnädigst aufnehmen und nicht als ein Verbrechen in Ungnaden ansehen noch selbiges andern gestatten.

§ 3.

Der allgemeinen Landesversammlung, denen beyden Ausschüssen und denen zu Stuttgart Anwesenden des engern Ausschusses wird niemalen und unter keinerley Vorwand untersagt oder sonst schwer gemacht werden, ihro herzoglichen Durchlaucht die Landesbeschwerden gehorsamst vorzulegen oder andere unterthänigste Vorstellungen zu thun, jedoch mit schuldigster Beobachtung des unterthänigsten Respects.

§ 4.

Gleiche Bewandniss hat es mit denen unterthänigsten Vorstellungen, welche zur Zeit, da der engere Ausschuss nicht collegialiter versammlet ist, nach Befund der Umstände und nach zuvor über Land gepflogener Communication ihro herzoglicher Durchlaucht nahmens ermeldten engern Ausschusses gehorsamst übergeben werden.

§ 5.

In Sachen, worin nach der Landesverfassung die Landschaft mit ihrem unterthänigsten Gutachten vernommen werden solle, solle selbige niemalen übergangen und zu rechter Zeit mit ihro communicirt, vielweniger in Sachen, worzu ihre Einwilligung nach denen Landes-Compactaten erfordert wird, ohne ihren Consens etwas einseitig verfüget werden.

§ 6.

Ihro herzogliche Durchlaucht und dero Geheime Räthe werden der Landesversammlung, und denen beyden Ausschüssen jedesmal die benöthigte Zeit lassen, die herzogliche gnädigste Ansinnungen genugsam überlegen und sich darauf schriftlich unterthänigst erklären zu können, wobey jedoch landschaftlicherseits man sich keinen unbenöthigten Aufschub zu Schulden kommen lassen und sonderlich, wann eine Gefahr auf dem Verzug haftet, die unterthänigste Erklärungen möglichst beschleunigen solle.

§ 7.

Es werden ingleichem ihro herzogliche Durchlaucht auf alle und jede schriftliche unterthänigste Vorstellungen ebenfalls schriftliche gnädigste Resolution ertheilen und solche denen Landesver-

trägen, dem Herkommen, dem Zustand des Landes und der Vorliegenheit der Umstände gemäss einzurichten geruhen.

§ 8.

Es wird keinem landschaftlichen Collegio jemalen zugemuthet werden, den Concipisten einer landschaftlichen unterthänigsten Vorstellung nahmhaft zu machen noch jemand, auf den man missfalls eine Vermuthung hätte, selbst oder die seinige desswegen mit Worten oder Wercken ungnädig behandelt werden, massen alle dergleichen Schriften nicht nach des Concipisten Willkühr, sondern nach denen Schlüssen der landschaftlichen Collegien, sowohl was die Sache selbst, als auch die Schreibart betrifft, abgefasst und von diesen Collegien nach Gefallen abgeändert, auch in ihrem und nicht des Concipisten Nahmen unterthänigst übergeben werden.

§ 9.

Denen wenigen beständig in Stuttgart Anwesenden des engern Ausschusses wird gnädigst nicht zugemuthet werden, sich auf etwas unterthänigst einzulassen, was für den ganzen engern Ausschuss gehöret,

§ 10.

noch dem engern Ausschuss auf etwas, so dem grössern Ausschuss zukommt,

§ 11.

noch dem grössern Ausschuss auf etwas, was nach denen Landesverträgen und derer beyden Ausschüsse Stääten einer allgemeinen Landesversammlung vorbehalten ist und worzu er nicht wenigstens durch von dem Land eingehohlte freywillige und ungezwungene Gewälte und Vollmachten berechtigt ist.

§ 12.

Ihro herzogliche Durchlaucht werden in Steuer-Sachen oder andern allgemeinen Landesangelegenheiten es bey dem gnädigst und unterthänigst verabschiedeten altüblichen modo tractandi durchgängig gnädigst belassen und diesemnach weder das landschaftliche Corpus überhaupt noch auch die Prälaten als den geistlichen Landstand in Corpore et Membris darbey übergehen, sondern höchstdero Postulata und gnädigste Ansinnen an das Land entweder einer allgemeinen Landesversammlung vorlegen oder durch die gewohnliche Ausschreiben an die Prälaten, wie auch an die Städt und Ämter zu Ertheilung der Gewält und Vollmachten an den landschaftlichen Ausschuss gnädigst bekannt machen lassen, worbey höchstdieselbe noch insbesondere gnädigst versichern, künfftighin niemalen, es geschehe auch durch was für Unterhandlungen es wolle, in der-

gleichen Fällen mit den einzelnen Städt und Ämtern oder Communitaeten solche unmittelbare Handlung vornehmen zu lassen, wordurch derselben Freyheit in Ertheilung der Instruction und Vollmachten auf einige Weise beschränket noch derer klösterlichen Unterthanen Einwilligung und Vollmacht wider die Landesverfassung und das Herkommen erfordert und denen Vorrechten des dieselbe vertretenden Prälatenstandes etwas derogirt werden könnte.

§ 13.

Dem engern Ausschuss wird nach Maasgab der bey dessen Errichtung im Jahr 1514[1]) respective gnädigst und unterthänigst beliebten Verabschiedung nicht verwehrt werden, so oft es die Nothdurfft erfordert, zusammen zu kommen, doch dass jedesmalen in Conformitaet des Landtagsabschieds de anno 1608 und des engern Ausschussstaats die unterthänigste Anzeige davon seiner herzoglichen Durchlaucht in dem herzoglichen Geheimden Rath geschehe.

§ 14.

Wo auch der engere Ausschuss vor nothwendig halten würde, den grössern Ausschuss oder eine gemeine Landschaft zu erfordern, so wollen seine herzogliche Durchlaucht sich alsdann dem Tübingischen Vertrag beym Punct, die Beschreibung der Landtäge betreffend, gemäss halten.

§ 15.

Wann in Sachen, worzu nach denen Landescompactaten der Landschaft freye Einwilligung erfordert wird, sich Ihro herzogliche Durchlaucht mit treugehorsamsten Prälaten und Landschaft nicht vergleichen können, werden höchstdieselbe keinen Machtspruch ergehen noch einseitige Verfügungen zur Ausübung bringen und solche als eine Verabschiedung geltend machen, sondern die Sache zu ferneren Verhandlungen oder allerhöchst obristrichterlichem Spruch ausgesezt seyn lassen, wobey es übrigens bey demjenigen, was oben ad Gravamen I § 2 vorgekommen, sein Verbleiben behält. —

Sechste Class, Miscellanea betreffend.

§ 1.

Seine herzogliche Durchlaucht versichern gnädigst, samtliche Communen höchst dero Landes bey allen ihren durch die Landes-Grund-Geseze, Herkommen, privilegia oder aus andern titulis ihnen zustehenden Gerechtsamen zu schüzen und selbigen keinen Eintrag zufügen zu lassen.

---

[1]) Vielmehr 1521, vgl. S. 94.

§ 2.

Zu diesem Ende bestätigen höchstdieselbe, was die erste Residenzstadt Stuttgart anbetrifft, die bey dero Regierungsantritt sowohl treugehorsamster Landschaft d. d. 20. April 1744 als auch ihr besagter Stadt sub dato 8. April ejusdem anni ausgestellte Urkund ihrem gantzen Inhalt nach und wiederhohlen solche nochmalen dahin, dass mehrgedachte erste Residenzstadt Stuttgart der beständige Sitz von Hof und Cantzley seyn und bleiben, auch alle Ausrichtungen des Landes und Regiments, es erforderten dann Sterbensläuften oder andere dergleichen Zufälle auf eine Zeit lang ein anderes, in Stuttgart gehalten werden soll.

§ 3.

Und da an Seiten treugehorsamster Prälaten und Landschaft Klagen geführt werden, dass die meiste derer herzoglichen Beamten bald auf vorgeblich erhaltene gnädigste Befehle bald auch ohne solche ihren Amtsuntergebenen, Magistraten, Stadt- und Amtschreibern, Amtspflegern und Burgern oft mit Worten und Wercken hart begegnen, sie mit Gewalt oder durch Drohungen oder auf andere Weise von ihren Gerechtsamen verdringen oder sie ihnen sonst nicht angedeyhen lassen, denen Communcassen mancherley unerlaubte Lasten aufzubürden, sich einer ungebührlichen disposition über derer Aemter oder Communen, wie auch derer Heiligen oder Kirchencassen, ingleichem derer Pfleg- und Vormundschaften-Geldter anmassen, denen Rechnern einseitige Befehle zugehen lassen, die Stadt-, Amts- und Commun-Vorstehere, auch andere Officianten und Bediente in Beobachtung ihrer Amts-Pflichten irre machen und davon abzuschrecken suchen oder auch diejenige, welche ihren geschwornen Eyden nachkommen, durch widrige Berichte bey seiner herzoglichen Durchlaucht verunglimpfen oder in Ungnade und Unglück zu bringen trachten und so weiter, es sich auch bey denen gegen verschiedene derselben ehedessen vorgenommenen Untersuchungen klärlich zu Tag gelegt hat, wie wohl gegründet solche Beschwerden seyen, als werden nicht nur seine herzogliche Durchlaucht höchstderoselben Beamten keine dergleichen den Landesfreyheiten zuwiderlaufende Befehle ertheilen noch die in gewissenhafter Beobachtung ihres auf die Landesverträge mitgerichteten Amtseydes sorgfältige Beamte es in Ungnade entgelten lassen, sondern auch nicht gestatten, dass die Beamte sich dergleichen eigenmächtig anmassen, vielmehr, wie hiebevor gegen verschiedene dergleichen Personen gerechteste Ahndung vorgenommen worden

ist, also auch dermalen und künftig in allen dergleichen vorkommenden Fällen solche Exempel statuiren, damit andere abgeschreckt werden mögen, sich ihres Amts solchergestalten zu missbrauchen, wo indessen besonders die, so Amts- oder commun-Gelder zu verwalten haben, denen einseitigen Befehlen derer Beamten zu pariren durchaus nicht schuldig, sondern im Gegentheil gehalten seyn sollen, im Fall ihnen dergleichen Zumuthung geschähe, es bey der Landschaft anzuzeigen.

§ 4.

Da auch viele dieser Beamten der allererst vor etlichen Jahren ausgegangenen herzogliche Commun-Ordnung und dem Herkommen entgegen nicht unterlassen, die nicht an sie mit, sondern allein an Burgermeister und Gericht überschriebene herzogliche gnädigste Befehle und landschaftliche Schreiben dannoch eigenmächtig zu erbrechen, wie auch denen Amts- und anderen Versammlungen in landschaftlichen Angelegenheiten mit oder ohne Direction beyzuwohnen, wordurch dann die Stadt-, Amts- und Commun-Vorstehere und Deputirte an der benöthigten Freyheit im Votiren, mithin in der That an Beobachtung ihrer Amtspflichten behindert werden, als wollen seine herzogliche Durchlaucht solches alsogleich durch ein geschärftes herzogliches Generalrescript ernstlich verbieten, mit all erforderlichem Nachdruck darüber halten und die demselben zuwider lebende Beamte mit würcklicher Strafe belegen lassen.

§ 5.

Nicht weniger sollen die Beamte die Commun-Vorstehere und Magistraten, wann solche nach vorgängiger Anzeige bey dem Beamten in landschaftlichen Angelegenheiten zusammen zu kommen vor nöthig finden, auf keinerley Weise hindern.

§ 6.

Nachdeme auch seit wenigen Jahren durch die allzuhäufige Versezungen derer herzoglichen Oberbeamten von einem Ort an das andere neben anderem Nachtheil denen Städt und Aemtern grosse Aufzugskosten verursacht worden, alss wollen und werden seine herzogliche Durchlaucht dergleichen Veränderungen in Zukunft ohne erhebliche Ursachen und ohne Einrathen des herzoglichen Geheimen Raths Collegii nicht mehr vorzunehmen gnädigst geruhen.

§ 7.

Da seit wenigen Jahren her denen Städten, Ämtern und Communen das ihnen zustehende Recht ihre Commun-Vorstehere,

Officianten und Bediente nach freyem Belieben zu erwählen und einzusetzen oder doch, soviel die Stadt- und Amtschreibere betrifft, seiner herzoglichen Durchlaucht zur landesherrlichen gnädigsten Bestätigung unterthänigst zu praesentiren, vielfältig gekräncket und entzogen, hingegen solche Stellen gegen Erlegung eines Stück Gelds unmittelbar, auch wohl an solche Leute, gegen welche erhebliche Einwendungen zu machen gewesen wären, vergeben worden sind, also wiederhohlen seine herzogliche Durchlaucht die schon vorhin gegebene gnädigste Versicherung, dass pro futuro das den Städt und Ämtern oder Communen nach der Landes-Verfassung zustehende Wahl- und respective Praesentations-Recht allezeit frey und ungekränckt bleiben solle.

§ 8.

So viel aber das Praeteritum betrifft, so soll dabey der Unterschied und die Ausnahm gemacht werden, dass diejenige, welche, wie exempli gratia die Stadtschreiber, Amtspfleger, von denen Communen erwählt, von gnädigster Herrschaft hingegen confirmirt zu werden pflegen, retro pro electis von ihrer Behörde declarirt, mithin beybehalten werden sollen, so fern sich nicht in Ansehung eines oder des andern gegründete Einwendungen nach vorausgegangener Untersuchung zeigen, wegen der übrigen Commun-Bedienten aber, so keiner landesherrlichen Confirmation bedörfen, soll neue Wahlen vorzunehmen den Magistraten und Communen gestattet seyn.

§ 9.

Und da dem gemeinen Wesen durch die hier und da eingeführte beständige Burgermeister und andere verrechnende Commun-Dienste vieler Nachtheil und Schaden zugangen ist, als soll solches wieder gänzlich aufgehoben und, wie bevor mit Nutzen geschehen, das Alterniren wieder eingeführt und der Commun-Ordnung sträcklich nachgelebt werden.

§ 10.

Die Beybehaltung oder Erlassung derer eingekauften Schäfer und anderer Gemeindshirten, derer Amtsdiener, Dorfschüzen, Todtengräber und dergleichen wird lediglich denen Commun-Vorstehern überlassen.

§ 11.

Fürs künftige aber sollen alle dergleichen unmittelbare Commun-Diensts-Ersetzungen gänzlich unterbleiben und widrigenfalls den Städten, Ämtern und Communen gnädigst gestattet seyn solche Persohnen nicht anzunehmen, sondern es unterthänigst zu verbitten.

§ 12.

So viel endlich diejenige Commun-Dienste anbetrifft, welche seiner herzoglichen Durchlaucht zu gnädigster Bestätigung unterthänigst zu praesentiren sind, werden höchstdieselbe, wann die Wahl legal vorgenommen ist und keine erhebliche Exceptiones gegen ein solch erwähltes Subjectum vorwalten, die nachzusuchende gnädigste Confirmation nicht difficultiren.

§ 13.

In Ansehung derer neu aufgestellten Unteramtleute, deren Anzahl sich inzwischen von Zeit zu Zeit schon sehr vermindert hat, so sollen zwar die übrige bis zu ihrem Absterben oder sonstigem Abkommen bey solchem Officio belassen werden, jedoch unter der Versicherung, dass einestheils die Wiederaufstellung solcher Unteramtleute pro futuro gänzlich unterbleiben und alles wieder alsdann und vor beständig in die alte Verfassung gesetzt, andern theils aber diejenige, gegen welche die Commun etwas erhebliches einzuwenden hat gleich jezo ihres Diensts entlassen und an ihrer Statt den Gemeinden die freye Wahl eines Schultheissen, wie vorhin, gestattet seyn soll. Es wird auch das der Unteramtleute halber unterm 19. November 1762 emanirte Reglement hiemit wieder aufgehoben und sollen die noch bleibende Unteramtleute in allen Stücken an die Commun-Ordnung angewiesen, in den Beyorthen aber die Schultheissen, Anwälde und Waysen-Richter in ihre Activitaet, Besoldungen und Accidenzien wieder eingesetzt und dargegen in solchen den Unteramtleuten nur die Substituten-Geschäfte vorbehalten seyn.

§ 14.

Nachdeme ferner seit wenigen Jahren von vielen Städt und Aemtern eines oder mehrere derer von alten Zeiten her darzu gehörig gewesenen Amtsorte abgerissen und gegen Geld andern Städt und Aemtern zugeschlagen, dadurch aber mannigfaltige Confusion und Schaden verursacht worden, so sind seine herzogliche Durchlaucht gnädigst geneigt, durch ein herzogliches General-Rescript alles, Stadt und Amt Ludwigsburg ausgenommen (als wesshalber seine herzogliche Durchlaucht durch eine gemeinschaftliche herr- und landschaftliche Deputation die Sache auf einen billigen Fuss sezen lassen wollen) und zwar ohnentgeltlich wieder in den Stand zu setzen, darinnen es sich hiebevor befunden hat.

§ 15.

In Zukunft hingegen werden seine herzogliche Durchlaucht

dergleichen Zertrennung nicht mehr recurriren lassen, wenigstens, wann solche allenfalls zum besten des Landes für nöthig erachtet werden sollte, mit Rath und Zuthun der Landschaft dabey zu Werk gehen.

§ 16.

Wegen des vor einigen Jahren denen Communen hinweggenommenen in denen Landes Verträgen so sorgfältig angeordneten und hochbefreyten eygenthumlichen Fruchtvorraths, wie auch wegen der eingetriebenen Steuer-Ausstände soll der Ersatz von der gemeinsamen Schulden-Zahlungs-Deputation und zwar von dem Fruchtvorrath der ganze Belauf mit 150000 fl. — sage einmal hundert und fünfzig tausend Gulden, von denen Steuer-Ausständen aber die Helfte mit 250000 fl. — sage zweymal hundert und fünfzig tausend Gulden, in die Schulden-Zahlungs-Classification und Repartition genommen werden.

§ 17.

In Zukunft aber werden seine herzogliche Durchlaucht sowohl wegen der Steuer-Ausstände, als der Vorraths-Früchten derer Communen keine denen Landesverträgen und der eigenen herzoglichen Communordnung zuwiderlaufende Verordnungen zu machen gnädigst geruhen und, was den Fruchtvorrath betrifft, alles sowohl in Ansehung der Verwendung, als auch der Administration und Rechnungsführung, ingleichen deren Prob und Abhör, nach denen Landtagsabschieden und gedachter Communordnung einrichten und, was dargegen verfüget worden, wie bereits vorläufig in Kraft Generalis vom 7. Martii 1767 geschehen, aufheben lassen.

§ 18.

Betreffend das Fruchtbrantenwein-brennen und wiefern solches nach Zeit und Umständen etwa einzuschräncken seyn möchte, so werden seine herzogliche Durchlaucht hierüber von dero Collegiis Gutachten erfordern und sofort das dienliche zum Besten dero Unterthanen gnädigst verordnen.

§ 19.

Wird und soll wegen derer denen Communen oder Privatis durch die angelegte Alleen, Plantagen und neue Wege weggenommener Häuser und Güther-Stücke die Verguthung, falls deren würckliche Restitution auf Verlangen der Eigenthümer nicht mehr geschehen könnte, nach dem wahren Wert bey dem Schulden-Zahlungs-Fond nicht allein vorzüglich in die Repartition genommen, sondern auch bey herzoglicher Rentcammer die Verfügung gemacht werden, dass davon die Gulten und Steuren, sowohl quoad praete-

ritum als futurum mit übernommen werden. In Zukunft aber werden seine herzogliche Durchlaucht mit dergleichen Güther-Wegnahm dero Unterthanen gnädigst verschonen, wie dann jedermann bey dem seinigen, es seye was es wolle, gelassen und darin auf keinerley Weise gekränckt, auch niemand zu nichtschuldigen Lieferungen oder Geldanlehnungen wider seinen freyen Willen genöthiget werden solle.

§ 20.

Nicht minder werden seine herzogliche Durchlaucht bey nöthig gefundener Grabung des Erzs auf der Unterthanen Güthern denenselben die billige Bonification angedeyhen lassen.

§ 21.

Das den 5. April 1760 angelegte Verbot wegen des Wanderns der Unterthanen, so eine Profession oder Handwerck erlernt haben, ingleichem das unterm 26. December 1765 erlassene Rescript haben seine herzogliche Durchlaucht allbereits gänzlich wieder aufgehoben und soll dergleichen Verbot in Zukunft nicht ohne Rath und Zuthun des engern landschaftlichen Ausschusses von neuem ergehen.

§ 22.

Was den bisher erhobenen Dispensationstax von denen Minderjährigen, welche die gnädigste Erlaubniss heyrathen zu dörfen erlangt haben, anbetrifft, so ist die gnädigst und unterthänigste Verabschiedung dahin getroffen worden, dass fürohin der Dispensationstax bis in das 20ste Jahr mit 3 Goldgulden, von dem 20 biss 22sten Jahr mit 2 Goldgulden und in denen übrigen Jahren nur mit 1 Goldgulden solle angesetzt werden.

Es wollen auch höchstgedacht seine herzogliche Durchlaucht in Causis Dispensationis circa minorennitatem nicht allein durch dero herzogliches Regierungsraths-Collegium verfahren und auf die pflichtmässige Gutachten solchen Collegii, so wie es schon in Classe prima verabschiedet worden, allezeit gnädigste Reflexion machen, sondern auch die Verfügung insonderheit thun, dass hinkünftig in den Taxzetteln der Befreyung von dem Nexu militari nicht gedacht und von Einberichtung des Messes abstrahirt werden soll.

§ 23.

In Ansehung der Annahm der Burger und Beysassen verbleibt es lediglich bey denen Landesverträgen und Lagerbüchern, wie auch dem Herkommen und demjenigen, was oben ad Classem secundam § 4 festgesetzt worden, und soll denen Communen, welche durch Aufdringung dergleichen Burger und Beysitzer beschwehrt

worden, auf ihre geziemende unterthänigste Vorstellung gnädigste Remedur angedeihen.

§ 24.

Endlich werden seine herzogliche Durchlaucht wegen derer den Stadt- und Amtschreibern zugemutheten, auf 49 850 fl. — sage neun und vierzig tausend achthundert und fünfzig Gulden sich belaufenden Geldanlehnungen von dem Schulden-Zahlungs-Fond bey dessen Classification und Repartition sie gnädigst indemnisiren, in Zukunft aber dergleichen Ansinnungen nicht recurriren lassen.

Nachdeme nun durch obstehende in sechs Classen abgetheilte Articul das Vergleichs-Geschäft zum glücklichen Ausgang gediehen ist, so werden hiemit alle zwischen seiner herzoglichen Durchlaucht und höchstdero treugehorsamsten Prälaten und Landschaft obgewaltete Irrungen nebst denen daraus entstandenen gerichtlichen Klagen aufgehoben und soll des Vergangenen nicht mehr gedacht werden, sondern alles in gänzliche Vergessenheit gestellt und darüber eine vollkommene Amnestie hiemit festgesetzt seyn.

Unter dieser Amnestie sollen, wie gemeine Prälaten und Landschaft sampt und sonders, so auch dero Räthe und samtliche zur Landschaft gehörige Officiales, ingleichem die von ihr währenden Streits gebrauchte Personen begriffen seyn dergestalten, dass alle überhaupt und jeder insbesondere wegen der nunmehro abgethanen Misshelligkeiten auf keine Weise beunruhigt noch dissfalls in Nachtheil oder Schaden gesetzt werden sollen.

Seine herzogliche Durchlaucht geben zugleich einer ehrsamen Landschaft die gnädigste Versicherung, dass alles dasjenige, was mittelst obiger Articul unterthänigst nachgegeben worden ist, den landschaftlichen Freyheiten, dem Tübingischen Vertrag und denen nachgefolgten Landes-Compactatis ohne Ausnahme unabbrüchig seyn und bleiben solle. Würden sich auch wider verhoffen über kurz oder lang gegen das Verglichene neue Hauptbeschwerden hervorthun, so sollen gemeine Prälaten und Landschaft, wann deren Abstellung auf unterthänigste Vorstellung nicht zu erlangen stehen sollte, an ihre Nachlässe und Verwilligungen nicht gebunden seyn, sondern solche als nicht geschehen betrachtet und gegen sie weder gerichtlich noch aussergerichtlich noch sonst auf einige praejudicirliche Weise angeführt werden. Es werden vielmehr auf diesen unverhofften Fall treugehorsamste Prälaten und Landschaft für befugt erklärt sowohl das bereits bezahlte als auch das nachgelassene wieder zurück zu fordern.

Es soll auch die Landschaftsverbindlichkeit zu obbemelten Erklärungen und Bewilligungen nicht eher eintreten, als bis samtliche in diesem Vergleich bereits entschiedene Puncten in ihre Würklichkeit gesetzt, zu der übrigen baldmöglichsten Entscheidung und Erledigung aber alle erforderliche Zubereitung hinlänglich gemacht worden.

Und wie dieser Recess auf seine herzogliche Durchlaucht und höchstdero Nachfolger in der Regierung, so wie auf die Landschaft und ihre Nachkommen die verbindlichste Beziehung hat, also wird man sich landschaftlicher Seits bemühen die Beystimmung der herzoglichen Herren Agnaten ebenfalls beyzubringen.

Es wird auch dieser Recess sofort nach dessen Unterzeichnung und der erfolgten allerhöchsten kayserlichen Bestätigung zum Druck gebracht werden und wollen hiernächst seine herzogliche Durchlaucht selbige dero samtlichen Collegiis, der Universitaet zu Tübingen, allen geist- und weltlichen Oberämtern und Stadtmagistraten zur unabweichlichen Beobachtung in allen Verfügungen, Befehlen, Urtheilen und Bescheiden, rechtlichen Bedencken, Berichten und Gewaltertheilungen communiciren und zustellen, auch nach Maasgab dessen, was oben ad Classem primam § 4 festgesetzt worden ist, die weitere nöthige Intimationes und Befehle ausfertigen lassen. Seine herzogliche Durchlaucht entsagen demnach vor sich, und höchstdero Nachfolger an der Regierung mit reifstem Vorbedacht und besten Willen allen und jeden Ausreden und Einwendungen, die gegen diesen Vergleich etwa erdacht werden können, von welcher Art und Beschaffenheit die immer seyn mögen, und versprechen gnädigst, bey höchstdero fürstlichen höchsten Würden, wahren Worten und Glauben weder selbst dargegen zu handeln noch zu gestatten, dass darwider von andern etwas unternommen werde.

Es sollen auch bey unverhofften Contraventions-Fällen auf deren geschehene Anzeigen und Bescheinigung von den höchsten Reichsgerichten Mandata poenalia sine clausula erkannt werden und ergehen können.

Über diss alles wird der Vergleichsrecess, wie solcher unter seiner kaiserlichen Majestät allerhöchsten Autoritaet zum Stand gebracht worden, allerhöchst denenselben vorgelegt und um dessen kayserliche Bestätigung dahin allerunterthänigst gebeten werden, damit darüber tanquam super re judicata jederzeit gehalten und in dessen Gefolg bey entstandenen Entgegenhandlungen executive und summariissime, so lang und viel verfahren werden möge, bis

die Contraventiones und Turbationes abgeschafft, auch die darüber erlittene Kosten und Schaden cum omni causa ersetzt worden sind.

Auch werden seine kayserliche Majestät allerunterthänigst ersucht werden, diese ihro kayserliche allerhöchste Bestätigung ausdruckentlich in Forma priori dahin mit zu erstrecken, dass in Gemässheit der Württembergischen althergebrachten Landes Verfassung, des von Kaysern zu Kaysern bestätigten Tübinger Vertrags, des Pacti Rudolphini de dato Prag den 28ten Januarii 1599 und anderer darauf gefolgter Landesgesetze, besonders auch des Landtagsabschieds von 1739 Prälaten und Landschaft keinem der künftigen durchlauchtigsten Regenten eher die Huldigung zu leisten schuldig und gehalten seyn sollen, bevor derselbe nicht, wie die andere Landes-Compactaten und Reversalien nach allen ihren Puncten, also auch gegenwärtigen Recess steif, vest und unverbrüchlich zu halten bey fürstlichen wahren Worten, Treuen und Glauben sich förmlich reversirt habe.

Zu Urkund dessen haben seine herzogliche Durchlaucht obigen Recess eigenhändig unterschrieben und mit höchst dero herzoglichem Insiegel bestärken lassen.

So geschehen Stuttgard den 27. Februarii anno 1770.

Carl H. Z. W.

Wir gemeine Prälaten und Landschaft des Herzogthums Württemberg bekennen hiemit für uns und unsere Nachkommen:

Nachdeme der durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Carl herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen, Ritter des goldenen Vliesses und des löblichen Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall etc., unser gnädigster Herzog und Herr sowohl auf einem zusamenberufenen allgemeinen Landtag, als auch vor einer von seiner kayserlichen Majestät allergnädigst niedergesetzten Hofcommission über vorstehenden in sechs Classen verfassten Vergleich mit uns gehandelt und wir ihn darauf in allen seinen Puncten und Clausuin seinem gantzen Innhalt nach als ein verbindliches Landes-Grund-Gesetz und Compactatum bewilliget und angenommen haben, so erklären wir solches hiemit, geloben auch und versprechen demselben in allen Stücken ein vollkommen Genügen zu leisten, entsagen allen zwischen seiner herzoglichen Durchlaucht, unserem gnädigsten Herzog und Herrn, obgewalteten Irrungen und rechtshängig gewordenen Klagen, unterwerfen uns, im Fall von unserer Seite dem verglichenen entgegen gehandelt werden sollte, den obrist-richterlichen exe-

cutivischen Zwangsmitteln, begeben uns aller Einreden und Ausflüchten, welche gegen die festgesetzte Articul etwa erdacht werden könnten, wie die immer Nahmen haben mögen, und versichern sowie überhaupt als insbesondere in Ansehung des solgergestalt verabredeten und geschlossenen Recesses denen gegen seiner herzoglichen Durchlaucht unserm gnädigsten Landesherrn uns obliegenden Pflichten in allen Stücken genau und unabweislich nachzukommen.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges Exemplar des Vergleichs samt dieser unserer Acceptations- und Versicherungs-Urkunde eigenhändig von uns unterschrieben und mit gemeiner Landschaft grosem insigel bestärket worden.

So geschehen: Stuttgart den 2ten Martii 1770.

Praelaten:

Bebenhausen, Christoph Friederich Stockmayer. Adelberg, D. Ludwig Eberhard Fischer. Maulbronn, Johann Adam Lederer. Herbrechtingen, Johann Christian Lang. St. Georgen, als Gewalthaber Johann Christian Lang, Probst zu Herbrechtingen. Lorch, D. Jeremia Friedrich Reuss. Blaubeuren, Gottfried Käuffelin. Herrenalb, Johann Christian Storr. Murrhardt, Friderich Christoph Ötinger. Alpirspach, D. Johann Gottlieb Faber. Hirsau, Johann David Dörner. Denckendorff, Johann Christoph Schmidlin. Anhausen, Christoph Heinrich Zeller. Königsbronn vacat.

Städt und Aemter:

Stuttgardt, Primarius absens, Secundarius Georg Friederich Weckherlin. Tübingen, Jakob Heinerich Dann, Secundarius absens. Ludwigsburg, Georg Thomas Schoenleber, Secundarius absens. Freudenstadt, Jeremias Märcklin. Waiblingen, Ferdinand Friderich Dettinger. Leonberg, Johann Christoph Römer. Cantstatt, Gottfried Beckh. Blaubeuren, Georg Friderich Veiel. Bahlingen, Philipp Heinrich Hopff. Herrenberg, Christoph Adam Erhardt. Kirchheim unter Töck, Heinrich Knapp. Schorndorf, Ludwig Friederich Jäger. Urach, Johann Friderich Schmid. Göppingen, Johann Ulrich Walz. Brackenheim, Carl Christoph Binder. Nürttingen, Johann Philipp Heller. Vayhingen, Johann Georg Hübler. Marbbach, Georg Friderich Weckherlin als Gewalthaber. Weinsperg, Friederich August Hochstetter als Gewalthaber. Groeningen, als Gewalthaber Carl Christoph Binder. Heydenheim, Johann Adam Schwarzmann. Calw, Johann Jakob Gfrörer. Güglingen, grösserer Ausschuss als Gewalthaber. Lauffen, Georg Adam Schäffer. Backnang, Ludwig Gottfrid Spindler. Bietigheim, Johann Martin Perlenfein. Boeb-

lingen, Johann Albrecht Ritter. Bottwar, Johann Adam Schwarzmann als Gewalthaber. Neuenbürg, Heinrich Knapp als Gewalthaber. Beilstein, als Gewalthaber Carl Christoph Binder. Hornberg, Johannes Traub als Gewalthaber. Wildberg, als Gewalthaber Christoph Adam Erhardt. Winnenden, Johannes Schwartz. Möckmühl, Friderich August Hochstetter als Gewalthaber. Besigheim, Johann Sigmund Demeradt. Amt Maulbronn, Christian Rudolph Aicher. Tuttlingen, als Gewalthaber Philipp Heinrich Hopff. Dornstetten, Johann Friderich Eyselen. Neuffen, Johann Philipp Heller als Gewalthaber. Nagold, Johann Friderich Stottele. Rosenfeld, Johannes Traub. Sultz, Georg Jakob Dielen. Altenstaig, Friederich Schwartzkopff. Neuenstadt, Friederich August Hochstetter. Ebingen, Johannes Traub als Gewalthaber. Murrhardt, Fridrich Christoph Oetinger als Gewalthaber. Wildbad, als Gewalthaber Friederich August Hochstetter. Sindelfingen, Johann Albrecht Ritter als Bevollmächtigter. Bulach, Johann Jakob Gfrörer als Gewalthaber. Liebenzell, Ferdinand Ludwig Böhm. Hoheneck, Georg Thomas Schönleber als Gewalthaber. Zavelstein, Sebastian Dittus. Münsingen, Ferdinand Friderich Scholl. Sachsenheim, Immanuel Wilhelm Wetschki. Heubach, als Gewalthaber Georg Friderich Veiel. Priorat Reichenbach, Philipp Anderes Klumpp. Mundelsheim, Johann Georg Lillich. Dornhahn, Johann Jacob Steidinger. Kirchheim am Neckar, Johann Georg Schneider. Asperg, Georg Thomas Schönleber als Gewalthaber. Wendlingen, Mathäus Speiser. Neidlingen, Heinerich Knapp als Gewalthaber. Gartach, Stethen und Niederhofen, als Gewalthaber Carl Christoph Binder. Höpfigheim, Johann Georg Lillich als Gewalthaber. Steusslingen, als Gewalthaber Georg Friderich Veiel. Pflummern, Philipp Jakob Breunlin als Gewalthaber. Pfullingen, Philipp Jakob Breünlin. Ochsenburg, enger Ausschuss als Gewalthaber.

38. Kurfürstenbrief für Herzog Friedrich II.

1803 August 24.

Nach dem Original im Kgl. Staatsarchiv in Stuttgart. — Abdruck: Reyscher 2, 645.

Wir Franz der zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmazien, Kroazien, Slavonien, Galitzien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu